

II. 12368 der Bezugen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 40.271/29-9/93

1010 Wien, den 26. Jänner 1994
Stubenring 1
Telefon (0222) 71100
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Klappe Durchwahl

1994 -01- 27
Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten
Dr. Hafner und Kollegen vom 2. Dezember 1992 zu S 732/1J
Nr. 5732/J, betreffend Einstufung in die
Höhe des Pflegegeldes

Einleitend möchte ich festhalten, daß dem Bund gemäß § 34 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) lediglich ein Aufsichtsrecht über die Träger der Sozialversicherung zusteht. Die Sozialversicherungsträger vollziehen das BPGG im Rahmen der Selbstverwaltung. Es kommt mir daher in Angelegenheiten des BPGG für diesen Bereich kein Weisungsrecht zu. Lediglich die Landesinvalidenämter und die Landeshauptmänner (im Bereich der Opferfürsorge) unterstehen in Angelegenheiten des BPGG meinen Weisungen. Hinsichtlich der Vollziehung des BPGG durch die übrigen im § 22 des Gesetzes genannten Entscheidungsträger (etwa das Bundesrechenamt, die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphendirektion) kommt das Weisungs- und Aufsichtsrecht anderen Mitgliedern der Bundesregierung zu.

Für alle Entscheidungsträger und die Gerichte verbindliche Vorschriften hinsichtlich der Einstufung kann ich gemäß § 4 Abs. 5 BPGG nur im Wege einer Verordnung erlassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Einstufungsverordnung zum BPGG (BGBl. Nr. 314/1993). Der Bundesbehindertenbeirat im Sinne des Bundesbehindertengesetzes ist vor der Erlassung einer solchen Verordnung anzuhören.

- 2 -

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß bei der Beurteilung des individuellen Pflegebedarfes die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Eine zu weitgehende Determinierung in der Verordnung nach § 4 Abs. 5 BPGG würde die Gefahr mit sich bringen, den für sachgerechte Entscheidungen notwendigen Spielraum der Entscheidungsträger zu stark einzuschränken. Im übrigen würde der Verordnungsgeber dadurch seine Kompetenz überschreiten.

Um eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit bei der Einstufung der Pflegebedürftigen zu gewährleisten, finden laufend Gespräche zwischen den Entscheidungsträgern und meinem Ressort statt.

Im übrigen verweise ich auf den Umstand, daß auch die Arbeits- und Sozialgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Entscheidung über Klagen auf Gewährung des Pflegegeldes (ab 1. Juli 1993 hinsichtlich der Stufen 1 und 2, ab 1. Jänner 1997 auch bezüglich der Stufen 3 bis 7) die Vorschriften des BPGG und der Einstufungsverordnung anzuwenden haben. In welcher Weise die Gerichte diese Regelungen interpretieren werden, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

Frage 1:

Was ist unter "dauernde Beaufsichtigung" im Sinne des § 4 Abs. 3 Stufe 6 BPGG zu verstehen?

Antwort:

Unter "dauernde Beaufsichtigung" wird die Notwendigkeit einer weitgehend permanenten Anwesenheit einer Pflegeperson im Wohnbereich zu verstehen sein.

Frage 2:

Was ist unter "gleichzuachtender Pflegeaufwand" im Sinne des § 4 Abs. 3 Stufe 6 BPGG zu verstehen?

- 3 -

Antwort:

Die Einfügung "oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand" wurde im Zuge der parlamentarischen Behandlung des BPGG im Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgenommen. Nach dem Ausschußbericht (908 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) soll durch diese Ergänzung auch körperlich behinderten Menschen der Zugang zur Stufe 6 ermöglicht werden.

Frage 3:

Worin unterscheidet sich der "außergewöhnliche Pflegeaufwand" im Sinne des § 4 Abs. 3 Stufe 5 BPGG von "dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand" im Sinne des § 4 Abs. 3 Stufe 6 BPGG?

Antwort:

Nach § 6 der Einstufungsverordnung zum BPGG liegt ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand dann vor, wenn die dauernde Bereitschaft, nicht jedoch die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist.

Frage 4:

Wann ist "praktische Bewegungsunfähigkeit" im Sinne des § 4 Abs. 3 Stufe 7 anzunehmen bzw. wie umschreiben Sie einen "gleichzuachtenden Zustand" im Sinne der Stufe 7?

Antwort:

Ebenfalls im Ausschuß für Arbeit und Soziales (siehe 908 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) wurde der Begriff "völlige Bewegungsunfähigkeit" durch "praktische Bewegungsunfähigkeit" ersetzt. Praktische Bewegungsunfähigkeit wird einen Zustand voraussetzen, der in den funktionellen Auswirkungen einer vollständigen Bewegungsunfähig-

keit gleichzusetzen ist. Ein gleichzuachtender Zustand könnte etwa dann gegeben sein, wenn die pflegebedürftige Person auf die Verwendung lebensnotwendiger technischer Hilfsmittel (zB eines Beamtungsgerätes) angewiesen ist.

Frage 5:

Unter welchen Voraussetzungen kann im Falle eines erforderlichen "außergewöhnlichen Pflegeaufwandes" die Stufe 6 zugesprochen werden?

Antwort:

Im Falle des Vorliegens eines außergewöhnlichen Pflegeaufwandes kann Pflegegeld in Höhe der Stufe 6 nicht zugesprochen werden. Für die Zuerkennung eines Pflegegeldes der Stufe 6 müssen die für diese Stufe maßgeblichen Kriterien gegeben sein.

Frage 6:

Unter welchen Voraussetzungen kann im Fall einer erforderlichen "dauernden Beaufsichtigung oder eines gleichzuachtenden Pflegeaufwandes" die Stufe 7 zugesprochen werden?

Antwort:

Im Falle einer erforderlichen dauernden Beaufsichtigung oder eines gleichzuachtenden Pflegeaufwandes kann Pflegegeld in Höhe der Stufe 7 nicht zugesprochen werden. Für die Zuerkennung eines Pflegegeldes der Stufe 7 müssen die für diese Stufe maßgeblichen Kriterien gegeben sein.

Frage 7:

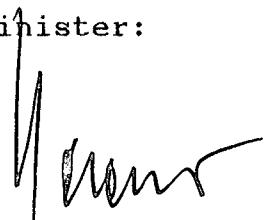
Wer entscheidet, ob im Sinne des § 9 Abs. 1 Einstufungsverordnung zum BPFG "erforderlichenfalls Personen aus dem Pflegedienst.... beizuziehen sind", wenn ein ärztliches Sachverständigengutachten erstellt wird?

- 5 -

Antwort:

Die Entscheidung, ob zum Zweck der ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation Experten aus den Bereichen des Pflegedienstes, der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit oder der Psychologie beizuziehen sind, hat der zuständige Entscheidungsträger unter Anwendung der einschlägigen Verfahrensvorschriften zu treffen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Werner" or a similar name.